

Maklervertrag

Zwischen

und

Oellers GmbH
Uerdinger Str. 410 ● 47800 Krefeld
Telefon (02151)59 03 75
Telefax (02151)59 03 77
Internet: www.oellers.com
eMail: info@oellers.com

-nachfolgend kurz Auftraggeber genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner zukünftigen Versicherungsangelegenheiten. Sofern besonders vereinbart, kann diese Vereinbarung auch auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse ausgedehnt werden.
2. Dem Makler obliegt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Beschaffung des möglichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken des Auftraggebers.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah zur Verfügung. Die Maklertätigkeit beginnt unabhängig vom Beginn dieses Vertrages erst mit Erhalt der Unterlagen und Informationen. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an, damit der Makler von Fall zu Fall tätig werden kann.

§ 2 Leistungsumfang des Makler

1. Neben der Vermittlung der Versicherungsverträge unterstützt der Makler den Auftraggeber auf Wunsch bei der Schadensregulierung.
2. Die Tätigkeit des Maklers kann auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge des Auftraggebers ausgedehnt werden, sofern dieses entsprechend vereinbart wird. Eine spätere Ausdehnung auf weitere oder andere schon bestehende Versicherungen des Auftraggebers bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit in aller Regel nur Versicherungsgesellschaften, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und Maklercourtage in handelsüblicher Höhe zahlen (vgl. § 4). Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Makler gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist. Die Erteilung mehrerer Vollmachten (z.B. bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer Verträge) ist zulässig.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung des Versicherungsmaklers in Form einer laufenden Courtage bzw. Provision trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch den Versicherungsmaklervertrag keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hiervon Abweichendes muss zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden. Eine gesonderte Entgeltvereinbarung (z. B. bei courtagefreien Tarifen) steht dem Maklervertrag, abweichend von § 2 Ziff. 3, nicht entgegen. Ansprüche des Auftragsgebers auf Rückvergütung sind ausgeschlossen.

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der _____
Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

- 2 -

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift

OELLERS GMBH
Mitglied im BVK
Krefeld HRB 6978

§ 6 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf 1.200.000 EUR (eine Millionen zweihunderttausend Euro) begrenzt. Mindestens bis zu dieser Summe hält der Makler eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Sollte in der Zukunft durch gesetzliche Anpassungen die Pflichtversicherung auf der Grundlage von § 34 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Versicherungsvermittlerverordnung eine höhere Pflichtversicherungssumme mit sich bringen, gilt jeweils die höhere Summe. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten.

2. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste.

Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung / Angebotsabgabe erforderlich ist.

Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und –weiterverarbeitung beim Makler selbst. Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z. B. einen Maklerpool oder einen Spezialmakler) gilt dieses sinngemäß.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Wichtiger Hinweis für den Auftraggeber:

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Regelungen des Maklervertrages an.

Sofern eine Höherversicherung über den gesetzlichen Umfang (vgl. § 6 dieses Vertrages) hinaus gewünscht wird, bitten wir Sie um eine schriftliche Mitteilung.

Gleichzeitig bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich das Info-Blatt „Wir über uns“ erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift

OELLERS GMBH
Mitglied im BVK
Krefeld HRB 6978